

Änderung der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO)

Änderung vom 15. März 2022

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 82 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO) vom 6. Juli 2004²⁾ (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 38 Abs. 2 (neu)

²⁾ Nicht zweckgebundene Globalbudgetreserven sind aufzulösen und können nicht in die neue Globalbudgetperiode übertragen werden, wenn der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht und ein Zusatzkredit eingeholt werden muss.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

¹⁾ BGS [115.1.](#)

²⁾ BGS [115.11.](#)

GS 2022, 9

Solothurn, 15. März 2022

Im Namen des Regierungsrates

Dr. Remo Ankli
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2022/378 vom 15. März 2022.

Veto Nr. 489, Ablauf der Einspruchsfrist: 16. Mai 2022.